

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 138 (24.09.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 138.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

auf Aufhebung der Administrativjustiz und Ent-  
scheidung der Kompetenzconflicte.

Erstattet

von dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Durch das noch bestehende Organisationsedict vom 26. Oct. 1809 Lit. D. wurde ausnahmsweise den Kreisdirectorien bei entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung zugewiesen:

A. über Erfüllung der Accorde zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten an Straßen, Brücken, öffentlichen Gebäuden einer- und dem Staat oder den betreffenden Gemeinden andererseits;

B. über die zu solchen Einrichtungen abzugebenden Plätze oder sonst abzutretenden Berechtigungen und über die dafür zu leistenden Entschädigungen;

C. über die Schuldigkeit, Art und Größe des Beitrags der Unterthanen und Interessenten zu directen und indirecten Steuern, Contributionen, Personal- und Real-Staats- oder Gemeindelasten, Vergütungen von Kriegsschaden, öffentlichen Gebäulichkeiten an Gebäuden, Wegen, Brücken, Flüssen, gemeinnützigen, vom Staat angeordneten Unternehmungen, nach den darüber bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden höhern Vorschriften, und

D. über die Bestimmung des Betrags der Alimentengelder für uneheliche Kinder auf entstehende Beschwerden über die richterlichen Ansätze eines Amtes;

in welchen Fällen die Verhandlungen bei dem betreffenden Amt gepflogen, und die Acten sodin zur Entscheidung an das Kreisdirectorium eingeschickt werden sollen, von welchem sodann die Berufung an das Ministerium des Innern geht.

Ebenso wurde durch die Verordnung vom 24. Juli 1810 wegen Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden bestimmt, daß, wenn darüber gestritten wird, ob und wie ein Gemeindegut abgetheilt und welche Vergütung für wohlhergebrachte Waid- und andere Gerechsamte im Theilungsfalle geleistet werden solle? die sich darauf beziehenden Beschwerden nur von dem geeigneten Verwaltungs-, nicht aber von den Hofgerichtsbehörden entschieden werden sollen.

Endlich wurde im nämlichen Organisationsedict vom 36. November 1809 Lit. F. weiter verordnet, daß wenn Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten darüber entstehen sollten, ob eine Sache sich zur gerichtlichen Erörterung eigne oder nicht? das

Großherzogliche Staatsministerium über diese Kompetenzconflicte zu entscheiden habe.

Da nun vielseitig behauptet wurde, daß bei dieser Administrativ-Justiz von den betreffenden Kreisdirectorien nicht die nämliche Unbefangenheit, Umsicht und Unparteilichkeit wie von den gewöhnlichen Gerichtsstellen zu erwarten sei, indem in den Fällen wenigstens, wo über Erfüllung von Aeorden zwischen Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dem Staate selbst oder Gemeinheiten gestritten wird, die Kreisdirectorien öfters selbst Contractanten sind, daher nicht mit derselben Unbefangenheit als eine in der Sache ganz fremde Justizstelle erkennen können, überdies auch mehr Umsicht und Ueberlegung von einem aus lauter Rechtsgelehrten bestehenden zahlreichen Collegium als von einer mit Administrativsachen meistens sehr überhäufteten Stelle zu erwarten ist, bei welcher sehr oft nur wenig rechtsgelehrte Räte angestellt sind, weswegen die Parthieen, wenn auch die Entscheidung gerecht ausfiel, sich dennoch einer vorgefaßten Meinung dagegen und eines Mißtrauens nicht erwehren können, welches schon vielseitige Beschwerden und Recurse veranlaßte, so bewog dies ein gelehrtes Mitglied der zweiten Kammer in der neunten Sitzung vom 6. April d. J., den Antrag auf Aufhebung dieser Verwaltungsjustiz und auf Ueberlassung der diesartigen Sachen an die gewöhnlichen Gerichte zu stellen.

Da auch behauptet wurde, daß das Großherzogliche Staatsministerium nicht die geeignete Stelle sei, welche die Kompetenzconflicte gehörig entscheiden könne, indem man bei den Chefs des Kriegs- und Finanzministeriums, welche doch Mitglieder des Staatsministeriums sind, nicht immer die zu Entscheidung solcher Conflicte nöthigen juristischen Kenntnisse voraussetzen könne, auch in diesen

4 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

streitigen Sachen sehr oft das Interesse des Staats selbst mitverpflachtet ist, daher von dieser Stelle die erfolgten Entscheidungen nicht immer mit der nöthigen Unbefangenheit und Unparteilichkeit, wie zu erwarten wäre, gegeben werden, in jedem Falle aber die Geschäfte, wie die Erfahrung lehrt, durch diese Einsendung der Acten an die höchste Stelle eine große und für die Parthieen oft sehr nachtheilige Verzögerung erleiden, so wurde weiters der Antrag gemacht, Se. Königliche Hoheit um einen Gesuchentwurf zu bitten, wodurch eine eigene Behörde organisiert werden solle, welche über diese Kompetenzconflicte entscheiden, und die Formen bestimmt werden sollen, wie diese Kompetenzconflicte in Zukunft zu erledigen seien.

Nach erstattetem Bericht und hierüber erfolgter Discussion wurde in der 74sten Sitzung der zweiten Kammer am 9. v. M. beschlossen:

Se. Königliche Hoheit in einer Adresse unterthänigst zu bitten:

1) „die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen, und insbesondere die in dem Commissionsbericht als wahre Justizsachen hervorgehobenen Gegenstände den Verwaltungsstellen abzunehmen, und den Gerichten zu überweisen;

2) auszusprechen, daß die Gerichte selbst für befugt erklärt werden, in Rechtsstreitigkeiten, wenn auch die Zuständigkeiten der Verwaltungsstellen behauptet wird, über ihre Competenz zu entscheiden.“

Nachdem diese Adresse der ersten Kammer mitgetheilt worden, wurde ich als Organ der von Ihnen zu Prüfung derselben ernannten Commission beauftragt, Ihnen hierüber Bericht zu erstatten.

Was nun die durch die angeführten Verordnungen den Kreisdirectorien zur Entscheidung bisher vorbehaltenen Gegenstände, nämlich die sogenannte Administrativjustiz betrifft, so glaubt zwar Ihre Commission, daß die in dem Art. C. der organischen Verordnung vom 26. Nov. 1809 aufgeführten Gegenstände, nämlich die Schuldigkeit, Art und Größe des Beitrags der Unterthanen und Interessenten zu directen und indirecten Steuern, Contributionen, Personal- und Real-, Staats- oder Gemeindelasten, Vergütung von Kriegsschaden und Kostenersatz und Vertheilung wegen öffentlicher Gebäude, Wegen, Brücken, Flüssen und sonstigen gemeinnützigen, vom Staat angeordneten Unternehmungen und dergleichen, insoweit keine Privatrechte oder Verträge darin mitverflochten sind, wahre Administrativsachen sind, daher eher zur Cognition der Administrativstellen als der Gerichte gehören, wogegen die übrigen Artikel jener Verordnung offenbar verschiedene Gegenstände enthalten, die mehr zur Cognition der Gerichtsstellen geeignet sind, wie z. B. die Erfüllung der zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dem Staat selbst oder andern Gemeinheiten geschlossenen Accorde, da ja hier von Erfüllung von Verträgen die Rede ist, und die Administrativstellen meistens selbst Contractanten sind, daher nicht wohl als unparteiische und unbefangene Richter erscheinen.

Auch bei Bestimmung des Betrags der Alimientgelder für uneheliche Kinder mußten nach den bisherigen Verordnungen, wenn die Civilgerichte über die Schuldigkeit der Alimention in höherer Instanz entschieden hatten, die ersten Instanzacten erst noch dem betreffenden Kreisdirectorium mitgetheilt werden, um über den Betrag und die Größe dieser vom Unterrichter bestimmten Alimientgelder zu entscheiden, wodurch diese ohnehin dringenden

6 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Sachen unnöthigerweise verzögert wurden, da doch der höhere Civilrichter nach erhobener Erkundigung über den Vermögensstand des Schwängerers so gut wie die höhere Administrativstelle im Stande ist, über das Quantum dieser Alimentation zu erkennen.

Eben so gehören die Entscheidungen der auf die zu vertheilenden Gemeinde- und Allmendgüter gemachten Waid- und andere Ansprüche, die meistens auf Verjährung und andern Rechtstiteln beruhen, offenbar eher der Cognition der gewöhnlichen Justiz- als der Administrativstellen.

Endlich hat das Einführungsbedict des neuen Landrechts gleichfalls der Entscheidung der Verwaltungsstellen verschiedene vom Berichtstatter der zweiten Kammer aufgeführte Gegenstände zugewiesen, welche nach diesseitiger Ansicht wenigstens zum Theil der Cognition der Justizstellen gehören.

Die Nothwendigkeit einer Revision und Umarbeitung der diesfalligen Gesetze und eine genaue Bezeichnung, was eigentlich zur Kenntniß der Gerichte und was den Administrativbehörden gehöre? ist daher ganz einleuchtend und insoweit die andere Kammer in ihrer an Se. Kön. Hoheit entworfenen Adresse um diese Revision und um Zuweisung der als wahre Justizsachen erscheinenden Gegenstände an die Justizstellen bittet, trägt ihre Commission ohne die vom verehrten Proponenten und Berichtstatter der andern Kammer angeführten Gründe weitläufig zu wiederholen, darauf an, mit Hinweglassung des zweiten Satzes des ersten Artikels der vorgeschlagenen Adresse beizustimmen.

Was nun den zweiten Theil der entworfenen Adresse, nämlich die Kompetenzconflicte betrifft, so ist es einleuchtend, daß das Großherzogl. Staatsministerium, wie dasselbe bisher zusammengesetzt war, nicht die geeignete

Stelle ist, um die zwischen den Administrativ- und Justizstellen entstandenen Kompetenzconflicte zu entscheiden. Denn in manchen dergleichen Sachen ist der Fiscus selbst beklagt, und daher Parthie. Von einem unter dem Vorsitz und Leitung des Regenten selbst versammelten Collegiums kann daher in Sachen, welche das höchste Aerarium oder das Interesse der Regierung selbst betreffen, nicht immer die so nöthige Unbefangenheit erwartet werden; daher geschah es zuweilen, daß dergleichen Acten sehr lange bei dem Staatsministerium liegen blieben, und daß die ordentlichen Gerichte, wenn sie auch durch Vorenthaltung der Acten nicht völlig außer Stand gesetzt wurden, ihr Amt zu handeln und Recht zu sprechen, doch in ihren Entscheidungen zum großen Nachtheil der Parthieen längere Zeit aufgehalten wurden. Endlich erregen die Entscheidung eines Collegiums, bei dessen Mitgliedern nicht immer die doch so nothwendigen juridischen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, wie beim Kriegsmi- nister, bei dem Minister der Finanzen und des Auswärtigen, immer einiges Mißtrauen und Unzufriedenheit von Seite des unterliegenden Theils, besonders weil keine weitere Berufung mehr von dieser Entscheidung Statt hat.

Obgleich nun sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer darin einverstanden waren, daß das Großherzogl. Staatsministerium nicht die geeignete Stelle zu Entscheidung dieser Kompetenzconflicte sein könne, hatten sie dennoch verschiedene Ansichten über die Stelle, welche in Zukunft diese Conflicte entscheiden sollte; da einige diese Entscheidung dem Justizministerium, andere dem Oberhofgericht, andere hingegen einer aus einigen Mitgliedern des Justizministeriums und der übrigen Ministerien zusammengesetzten Centralstelle zuweisen wollten.

Allein die Besorgniß, daß ein bloß aus Juristen be-

stehendes Collegium aus Kastengeist oder um seinen Einwirkungskreis zu erweitern, die an dasselbe gelangten Sachen meistens als Justizsachen erklären, und der Cognition der Administrativstellen entziehen möchte, oder daß, wenn die fragliche Sache im Weg der Berufung seiner Zeit an das Oberhofgericht oder an das Justizministerium gelangen sollte, diese Stellen sodann schon eine vorgefaßte Meinung hätten, und nicht mehr unbefangen erkennen könnten, sprach gegen diese Ansicht.

Mehr Eingang fand zwar der Antrag einer, aus einigen Mitgliedern des Justizministeriums und ebenso vieler Mitglieder der übrigen Ministerien zusammengesetzten Centralstelle, welche diese Kompetenzconflicte entscheiden sollte; allein die meisten Stimmen vereinigten sich endlich dahin, daß jeder Richter, bei dem eine Sache angebracht worden, auch über seine Competenz urtheilen solle, wogegen der unterliegenden Parthie immer unbenommen bleibe, ihre Einwendungen gegen die Competenz des Gericht im Weg der Berufung beim höhern Richter auszuführen, falls diese Einwendungen nicht schon beim urtheilenden Richter angebracht, oder von demselben nicht berücksichtigt worden wären.

Bei dieser Behandlung würden auch die meisten Sachen durch schnellere Erledigung gewinnen, da nur die Gegenstände, die vom höhern Richter nicht zum Civilrechtsweg geeignet erfunden würden, an die Administrativbehörde zurückgewiesen werden müßten, wobei jedoch die Entscheidung in keinem Falle so lange aufgehalten würde, als wenn die höchste Centralstaatsbehörde, wie bisher, vorerst untersuchen und erkennen müßte, ob die Sache zur rechtlichen Erledigung, oder zur Cognition der Administrativstelle gehöre? Auch sind die meisten neuern bewährten Rechtslehrer mit dieser Ansicht einverstanden.

Aus den obigen Gründen tritt daher die Mehrheit Ihrer Commission auch dem zweiten Theil der vorgeschlagenen Adresse bei; die Minorität derselben ist jedoch der Meinung, daß diese Kompetenzconflicte einer höhern Centralstelle zur Entscheidung zugewiesen werden sollen, und behält sich vor, ihre Gründe bei der Discussion vorzutragen.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin, der Adresse der zweiten Kammer insoweit beizutreten, als Se. Königl. Hoheit gebeten werden sollen:

- 1) „die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision zu unterwerfen, und sodann einen Gesetzentwurf zur genauen Bezeichnung der Grenzlinie zwischen der Justiz und Verwaltung den Kammern vorlegen zu lassen, und
- 2) auszusprechen, daß die Gerichte selbst für befugt erklärt werden, in Rechtsstreitigkeiten, wenn auch die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen behauptet wird, über ihre Competenz zu entscheiden.“